

Müller-Boré & Partner · Grafinger Straße 2 · D-81671 München

Harmonisierungsamt für den  
Binnenmarkt  
Avenida de Europa, 4  
Apartado de Correos 77  
03080 ALICANTE  
Spanien

Per Telefax Nr. 0034/965 131 344

Nichtigkeitsverfahren gegen die Gemeinschaftsmarke  
008985541 "Tafel"

Inhaber: Bundesverband Deutsche Tafel e.V.  
Antragsteller: Tiertafel Deutschland e.V.

Aktenzeichen: 000004914 C

Unser Zeichen: B 2971 - wz / kc

Müller-Boré & Partner  
Grafinger Straße 2  
D-81671 München

Tel +49-(0)89/490 57-0  
Tel +49-(0)700/MBPIPLAW  
Fax +49-(0)89/450 67 450  
Fax +49-(0)89/490 57 10

e-mail: mbp@mueller-bore.de

http://www.mueller-bore.de

VAT-No.: DE811262789

Patentanwälte

European Patent Attorneys  
European Trademark Attorneys  
European Design Attorneys

Dr. W. Müller-Boré (1927-1975)  
Andreas Rutetzki, Dipl.-Ing.  
Dr. Ralf Perrey, Dipl.-Chem.  
Dr. Daniele Schioma, Dipl.-Phys.  
Dr. Joachim Hock, Dipl.-Chem.  
Dr. Carsten Rocke, Dipl.-Phys.  
Andrea Müller-Nagy, Dipl.-Ing.  
Dr. Hendrik Ehllich, Dipl.-Chem.  
Christian Haydn, Dipl.-Phys.  
Dr. Maria Burger, M.Sc.(Phys.)  
Dr. Konstanze Lenherd, Dipl.-Biol.  
Dr. Michael Huber, Dipl.-Phys.  
Uwe Paetzke, Dipl.-Ing., Rechtsanw.  
Dr. Ulrich Hoffmanns, Dipl.-Chem.

Rechtsanwälte

Thorsten Koerl  
Karin Costescu  
Susanne Möbus, Of Counsel

08. März 2011

Auf den Nichtigkeitsantrag des Antragstellers vom 25. Oktober 2010, uns zugestellt am 8. Dezember 2010, nehmen wir hiermit wie folgt Stellung:

Der Nichtigkeitsantrag ist aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

1. Zunächst ist festzustellen, dass sich die Einwendungen des Antragstellers gegen die Eintragbarkeit der vorliegenden Gemeinschaftsmarke „Tafel“ alleine auf das Verständnis der deutschen Verkehrskreise beziehen. Anhaltspunkte oder gar Nachweise für das behauptete beschreibende Verständnis der Marke „Tafel“ in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat der Antragsteller weder vorgebracht noch sind diese sonst ersichtlich. Es ist deshalb im vorliegenden Fall - nach dem Vortrag des Antragstellers - nur auf das Verständnis der deutschen Verkehrskreise abzustellen.
2. Zutreffend trägt der Antragsteller vor, dass zwischen den Parteien seit mehreren

Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz der Ges.: München  
Amtsgericht München  
Reg.-Nr.: PR 56



Deutsche Bank AG München  
Maximilianstr. 28, 80539 München  
Konto 27 13 22 0, BLZ 700 700 24  
Swift Code / BIC DEUTDE33MUC

Postbank München  
Konto 954 95-802  
BLZ 700 100 80

Salzburg-München Bank  
Konto 11 000 45 210  
BLZ 701 206 00

1004 8 Mär 2011 16:01 P001

Müller-Boré & Partner Fax +49-89-4905710

Jahren Rechtsstreitigkeiten betreffend die Verwendung der Bezeichnung "Tiertafel" bestehen. Jedoch ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Rechtsstreitigkeiten von dem Markeninhaber initiiert wurden, um seine Rechtsposition an der Bezeichnung "Tafel" zu verteidigen. Insbesondere kann der Markeninhaber aus diesem Grund nicht die Nutzung der Bezeichnung "Tiertafel" durch den Antragsteller tolerieren. Dies war Gegenstand des parallelen gerichtlichen Verfahrens zwischen den Parteien vor dem Landgericht München I.

3. Zutreffend ist auch, dass der Markeninhaber über verschiedene Mitglieder verfügt, die selbständige Vereine sind. Falsch ist dagegen die in diesem Zusammenhang von dem Antragsteller aufgestellte und nicht belegte Behauptung, dass diese Mitglieder des Markeninhabers vollkommen andere Bezeichnungen tragen. Richtig ist vielmehr, dass die Mitglieder des Markeninhabers neben der Bezeichnung „Tafel“ den Namen des Ortes oder der Stadt voranstellen, in dem sie tätig sind und sich "Ingolstädter Tafel", "Augsburger Tafel", "Göttinger Tafel" etc. nennen.
4. Wie der Antragsteller außerdem richtig festgestellt hat, dauern die Anmeldeverfahren der drei deutschen Markenmeldungen 307 71100.5 "Kindertafel", 307 71 102.1 "Tafel für Kinder" und 307 71 101.3 "Tiertafel" noch an, da die Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts noch nicht rechtskräftig sind. Daher kann der Ansicht des Antragstellers nicht gefolgt werden, dass *"unzweifelhaft (...) sämtliche Bezeichnungen im Zusammenhang mit "Tafel" als nicht unterscheidungskräftig und somit als freihaltebedürftig"* anzusehen sind. Insbesondere ist die Behauptung des Antragstellers falsch, der Markeninhaber versuche die Bezeichnung "Tafel" in unlauterer Weise für sich zu monopolisieren. Vielmehr geht es dem Markeninhaber bei der Gemeinschaftsmarkenmeldung "Tafel" darum, die Marke "Tafel" für seine gemeinnützige Tätigkeit in weiteren europäischen Ländern schützen zu lassen, um der Gefahr vorzubeugen, dass ein Dritter, wie z.B. der Antragsteller, sich diesen Namen zu eigen macht und unter dieser Bezeichnung ebenfalls soziale Dienstleistungen anbietet. Wie der Antragsteller richtig feststellt, ist der Markeninhaber bereits seit 1997 Inhaber der deutschen Wortmarke 397 10 416 "Tafel". Der Markeninhaber ist damit allein dazu berechtigt, die Bezeichnung "Tafel" für die entsprechenden Dienstleistungen aus dem sozialen Bereich zu verwenden. Vor diesem Hintergrund kann es dem Markeninhaber daher nicht vorgehalten werden, dass er nun eine Gemeinschaftsmarke "Tafel" angemeldet hat.
5. Sofern der Antragsteller behauptet, die Bezeichnung "Tafel" wurde in der Vergangenheit nicht von dem Markeninhaber benutzt, ist dieser Einwand irrelevant, da

keine Benutzungspflicht seitens des Markeninhabers vor Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke besteht.

6. Wie der Antragsteller weiterhin richtig festgestellt hat, ist die deutsche Marke 397 10 416 "Tafel" des Markeninhabers für die Dienstleistungen "Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte insbesondere Bedürftige" eingetragen.

Beweis: Auszug der deutschen Marke 397 10 416 "Tafel" - Anlage AG1

Diese in erster Linie sozialen Dienstleistungen des Markeninhabers fallen unter die Klasse 45, für die die deutsche Marke 397 10 416 "Tafel" laut dem als Anlage AG1 vorgelegten Registerauszug auch zwischenzeitlich eingetragen ist. Da die entsprechenden Güter auch transportiert werden müssen, ist die Marke "Tafel" auch in der Klasse 39 eingetragen, in der die deutsche Marke "Tafel" vor Schaffung der Klasse 45 alleine eingetragen war. Insofern ist der Einwand des Antragstellers, die Marke "Tafel" sei nur für Logistik- und Transportdienstleistungen eingetragen, offensichtlich falsch.

7. Entgegen der Auffassung des Antragstellers, ist die Angabe "Tafel" im Zusammenhang mit einer Hilfsorganisation für Bedürftige nicht als beschreibend anzusehen. Denn andernfalls hätte das Harmonisierungsamt die Gemeinschaftsmarke 00885541 "Tafel" nicht als Marke eingetragen.

Die deutschen Verbraucher verstehen die Bezeichnung "Tafel" aber nicht als eine beschreibende Angabe. Vielmehr handelt es sich bei der Angabe "Tafel" um die Bezeichnung für eine ganz bestimmte Hilfsorganisation, nämlich für die Hilfsorganisation des Markeninhabers bzw. dessen Mitglieder, die den Namen "Tafel" führen dürfen. Dies hat auch das Landgericht Leipzig festgestellt, als es in einem Fall die Erfolgsaussichten einer Klage des Markeninhabers gegen die Verwendung der Bezeichnung "Leipziger Kinder und Jugend Tafel" des dortigen Beklagten zu beurteilen hatte. Das Landgericht Leipzig hat ausdrücklich festgestellt, dass es sich bei der Bezeichnung "Tafel" *"nicht um eine rein beschreibende Wiedergabe der Tätigkeit des Klägers"* handele, sondern eine *"rein beschreibende Wiedergabe nur möglich wäre durch Ausdrücke wie "Essen für Hilfsbedürftige" oder "Suppenküche"*.

Beweis: Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 24. Februar 2009,

## Az. 05 O 3410/08 - Anlage AG2

Die in den einzelnen Städten/Orten tätigen Tafeln arbeiten gemäß den Tafelgrundsätzen des Markeninhabers. Nach derzeitigem Stand (Stand: März 2011) sind in Deutschland über 860 Tafeln tätig, die Mitglied des Markeninhabers sind bzw. von dem Markeninhaber anerkannt wurden.

- Beweis:
1. Liste der einzelnen in Deutschland tätigen Tafeln - Anlage AG3
  2. Auszugsweise Anträge der einzelnen Tafeln auf Aufnahme in den Bundesverband bzw. auf Erlaubnis, den Namen „Tafel“ verwenden zu dürfen sowie Kopien der entsprechenden Bestätigungen bzw. Genehmigungen - Anlagenkonvolut AG4
  3. Grundsätze des Markeninhabers - Anlage AG5
  4. Schaubild: Die Tafeln nach Bundesländern - Anlage AG6

Wie aus den gestellten Anträgen der einzelnen Ortstafeln und aus dem Schaubild deutlich erkennbar ist, ist der Markeninhaber deutschlandweit tätig. Anhand der bundesweit gestellten Anträge der einzelnen Tafeln auf Aufnahme in den Bundesverband des Markeninhabers und den entsprechenden Genehmigungen, ist außerdem deutlich erkennbar, dass die jeweiligen Antragsteller sich der Tatsache bewusst sind, dass sie nicht ohne Erlaubnis des Markeninhabers die Bezeichnung „Tafel“ für eine gemeinnützige Organisation benutzen dürfen. Außerdem zeigen die bundesweit ansässigen Tafeln, dass die Bezeichnung „Tafel“ für eine Hilfsorganisation nicht nur regional bekannt ist, sondern in Deutschland insgesamt.

Der Einwand des Antragstellers, der Markeninhaber habe als kleiner Berliner Verein angefangen und erst im Laufe der Jahre seine Struktur als Bundesverband angenommen, vermag diessseits keine Relevanz erkennen lassen, da der Markeninhaber seine jetzige Struktur bereits Jahre vor der Gründung des Antragstellers angenommen hat. Die Entwicklung der Tafeln zeigt, dass die Bezeichnung „Tafel“ unmissverständlich mit dem Markeninhaber bzw. seinen Mitgliedern in Verbindung gebracht wird. Dies belegen umfangreiche Presseclippings, aus denen hervorgeht, dass der Begriff "Tafel" ausdrücklich dem Markeninhaber zugeordnet werden und die wir auszugsweise als

Anlage AG7

beilegen.

Des Weiteren führen die Eingaben „Tafel“ oder „Die Tafel“ in der Suchmaschine Google in den ersten Treffern sowohl zu der Webseite des Markeninhabers „www.tafel.de“ oder zu seinen entsprechenden Mitgliedern wie zum Beispiel der Göttinger Tafel unter „www.göttinger-tafel.de“. Die Herkunftsfunktion der Bezeichnung „Tafel“ wird auch dadurch sehr deutlich.

Beweis: Internet - Auszüge der Suchmaschine Google zu den Begriffen „Tafel“ und „Die Tafel“ - Anlage AG8

Entgegen der Ansicht des Antragstellers belegen die seitens des Antragstellers als Anlage 6 beigefügten Auszüge aus dem Lexikon Brockhaus und dem Internetlexikon Meyer nicht, dass der Begriff "Tafel" beschreibend ist. Vielmehr geht aus diesen Auszügen ausdrücklich hervor, dass die "Tafel-Initiativen" dem Markeninhaber zugeordnet werden. Die Behauptung des Antragstellers, in den Lexika werden lediglich die "Tafel-Bewegung" allgemein in einem gattungsmäßigen Verständnis dargestellt, ist somit falsch. Im Übrigen ist für das vorliegende Nichtigkeitsverfahren irrelevant, dass die Tafel-Bewegung aus den USA stammt, zumal die dortige soziale Bewegung unter einem anderen Namen (food bank) arbeitete.

Der gemäß Anlage 7 vorgelegte Auszug der Internetseite der Düsseldorfer Tafel, der unter anderem auf die Idee aus den USA hinter dem Konzept der "Tafel" hinweist, belegt - entgegen der Ansicht des Antragstellers - kein gattungsmäßiges Verständnis der Bezeichnung "Tafel" für eine gemeinnützige Organisation. Vielmehr wird anhand dieses Auszugs deutlich, dass auf das Konzept des Markeninhabers unter der Bezeichnung "Tafel" Bezug genommen wird. Demnach ist die Bezeichnung "Tafel" eindeutig dem Markeninhaber zuzuordnen.

Sofern der Antragsteller zur Unterstützung seiner Behauptung, der Begriff "Tafel" sei beschreibend für soziale Projekte auf das Internetforum [www.tafelforum.de](http://www.tafelforum.de) verweist, weisen wir darauf hin, dass sich aus diesem Forum genau das Gegenteil ergibt. Denn dieses Forum bezieht sich gerade auf den Markeninhaber und seine Mitglieder. Beispielhaft haben wir diese Passage aus der Rubrik "Tafelwelt" und dort "Tafeln in Zahlen" herausgegriffen: *"Nach Angaben des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. waren 2007 etwa 32.000 Ehrenamtliche für die Tafeln aktiv (...)."*

Beweis: Auszug der Website "[www.tafelforum.de](http://www.tafelforum.de)" aus der Rubrik "Tafeln in

Zahlen" vom 22. Juni 2009 - Anlage AG9

Des weiteren ist unter der Rubrik "Links" ausschließlich der Markeninhaber und gerade keine andere Hilfsorganisationen als Repräsentant der Tafelbewegung in Deutschland aufgeführt.

Beweis: Auszug der Website "www.tafelforum.de" aus der Rubrik "Links zum Thema Tafeln und Armut" vom 8. März 2011 - Anlage AG10

Die Behauptung des Antragstellers, dass der Begriff "Tafel" beschreibend für soziale Projekte sei, ist daher falsch. Vielmehr wird der Begriff "Tafel" immer mit dem Markeninhaber in Verbindung gebracht.

9. Wie der Antragsteller richtig festgestellt hat, ist die Münchner Tafel (formell) kein Mitglied des Markeninhabers. Jedoch hat sich auch die Münchner Tafel durch Anerkennung der Tafelgrundsätze von dem Markeninhaber die Berechtigung eingeholt, den Namen "Tafel" für soziale Dienstleistungen benutzen zu dürfen, weil auch der Münchner Tafel bewusst ist, dass die Bezeichnung "Tafel" nicht ohne Genehmigung des Markeninhabers verwendet werden darf. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Münchner Tafel von Anfang an mit dem Markeninhaber und den anderen Tafeln zusammengearbeitet hat.

Beweis:

1. Genehmigung des Markeninhabers für die Münchner Tafel - Anlage AG11
2. Fragebogen des Markeninhabers an die Münchner Tafel - Anlage AG12
3. Teilnehmerliste der Dachverbandstagung vom 14./15.9.1995 Anlage AG13

Die Behauptung des Antragstellers, dass die Münchner Tafel nicht mit dem Markeninhaber in Verbindung stehen würde, ist somit falsch.

10. Der Einwand des Antragstellers, die Marke "Tafel" sei hochgradig verwässert, entbehrt jeglicher Grundlage. Die von dem Antragsteller aufgeführten Beispiele sind nicht geeignet, die Behauptung des Antragstellers zu unterstützen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Bezeichnung "Tafel" aufgeführten Beispiele wie z.B. "Obdachlosentafel", "Tafelküche", "Seniorentafel", "Tafelarbeit", "Bundestafeltreffen", "Tafel-Organisationen" etc. wurden und werden von dem

Markeninhaber, von den verschiedenen Tafeln oder den Medien in Verbindung mit der Tätigkeit des Markeninhabers oder der einzelnen im Verbund des Markeninhabers organisierten Tafeln verwendet.

11. Entgegen der Auffassung des Antragstellers, ist es nicht notwendig zur Kennzeichnung einer Marke ein hochgestelltes "®" anzufügen. Die Registereintragung der deutschen Marke "Tafel" seit dem Jahr 1997 genügt, um der Marke "Tafel" den nötigen Schutz zu verleihen. Aufgrund des nicht vorhandenen hochgestellten "®" kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sich die Marke "Tafel" zu einer Gattungsbezeichnung gewandelt hat.
12. Inwiefern es sich bei der Marke "Tafel" um eine beschreibende Sachangabe in Bezug auf die erbrachten sozialen Dienstleistungen handeln kann, ist diesseits nicht nachvollziehbar und entbehrt jeglicher Logik.

Der Begriff „Tafel“ hat im Zusammenhang mit Dienstleistungen aus dem Lebensmittelbereich die Bedeutung für „erlesenes Essen“ oder „feine Küche“. Der Verkehr denkt bei dem Begriff „Tafel“ bzw. „tafeln“ im Zusammenhang mit Lebensmitteln in erster Linie an einen festlich gedeckten Tisch, an dem man gut und reichlich essen und trinken kann. Die eingetragenen Dienstleistungen „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln für Dritte, insbesondere für Bedürftige“ der eingetragenen Marke „Tafel“ stehen dazu in einem diametralen Gegensatz. Die Idee hinter der Marke „TAFEL“ für Dienstleistungen einer Hilfsorganisation für Obdachlose bzw. Bedürftige ist es, gerade diesen Gegensatz zwischen dem eigentlichen Bedeutungsgehalt des Wortes „Tafel“ für „erlesenes Essen/feine Küche“ und den eingetragenen Dienstleistungen „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln für Dritte, insbesondere für Bedürftige“ zu verdeutlichen. Weder Obdachlose noch Bedürftige, sitzen an einem reich gedeckten Tisch und haben reichlich zu essen und zu trinken. Das Gegenteil ist der Fall. Die eingetragene Marke „Tafel“ ist daher eine phantasievolle und zum Nachdenken anregende Bezeichnung für entsprechende Leistungen des Markeninhabers und seiner Mitglieder. Eine Beschreibung für die angemeldeten Dienstleistungen kann darin nicht gesehen werden. Vielmehr wird der Verkehr aufgrund der eingetragenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit sozialem Engagement für Menschen individualisierend auf die bestimmte Herkunft hingewiesen, womit eine betriebliche Zuordnung der betreffenden Dienstleistungen gewährleistet wird. Die Ursprungsidentität der gekennzeichneten

neten Dienstleistungen ist damit garantiert und die Herkunftsfunktion der Marke „Tafel“ erfüllt.

Der Auffassung des Antragstellers, der beschreibende Charakter der Bezeichnung "Tafel" würde sich unter anderem auch aus der Erklärung des Internetlexikons Wikipedia ergeben, kann nicht gefolgt werden. Sucht man beispielsweise nach dem Begriff "Apple", findet man in der Begriffserklärung von Wikipedia unter anderem, dass "Apple" für den Elektronik-Konzern Apple Inc. stehe.

Beweis: Auszug aus Wikipedia zu dem Begriff "Apple" - Anlage AG14

Würde man der Auffassung des Antragstellers folgen, würde man aufgrund der Begriffserklärung zu "Apple" in Wikipedia zu der Schlussfolgerung kommen müssen, dass die Bezeichnung "Apple" im Zusammenhang mit einem Elektronikkonzern bzw. den Waren eines Elektronikkonzerns eine beschreibende Angabe ist. Eine solche Schlussfolgerung wäre aber selbstverständlich falsch. Das gleiche trifft für die Bezeichnung "Tafel" im Zusammenhang mit dem Markeninhaber zu. Ebenso wenig wie die Bezeichnung "Apple" für einen Elektronikkonzern bzw. die Waren eines Elektronikkonzerns eine beschreibende Angabe darstellt, ist die Bezeichnung "Tafel" für die Dienstleistungen des Markeninhabers bzw. seiner Mitgliedsvereine als beschreibende Angabe zu verstehen. Vielmehr sind die Bezeichnungen „Apple“ und „Tafel“ unterscheidungskräftige Bezeichnungen für die Waren bzw. Dienstleistungen des jeweils dahinterstehenden Unternehmens bzw. der dahinterstehenden Organisation.

Sofern der Antragsteller behauptet, der Markeninhaber selbst verwende die Bezeichnung „Tafel“ nur in beschreibender Weise, indem er zum Beispiel von den "Grundsätzen der Tafel" und von "Tafelzusammenarbeit" spricht, verkennt der Antragsteller, dass der Markeninhaber in diesem Zusammenhang immer auf seine eigene Organisation Bezug nimmt. Eine Benutzung der Bezeichnung „Tafel“ in beschreibender Weise liegt keinesfalls vor, da der Markenname "Tafel" als Hinweis auf die entsprechende Organisation des Markeninhabers verwendet wird. Des Weiteren ist die Behauptung des Antragstellers falsch, dass gemäß dem als Anlage 8a beigefügten Fragebogen des Markeninhabers an die deutschen Tafeln hervorgehe, dass die Bezeichnung „Tafel“ als beschreibende Angabe verstanden wird. Die Frage unter Punkt IV.: „Ist Ihre Tafel Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel?“ belegt nur, dass es sowohl möglich ist, dass die einzelnen vor Ort tätigen Tafeln Mitglied des Markeninhabers werden, als auch dass es ihnen durch

die Anerkennung der Grundsätze des Markeninhabers gestattet ist, den Namen "Tafel" zu benutzen, so wie es bei der Münchner Tafel der Fall ist. Inwiefern der Antragsteller aus dieser Fragestellung herauslesen möchte, dass es sich bei der Bezeichnung „Tafel“ um eine beschreibende Angabe handele, kann diesseits nicht nachvollzogen werden.

Des weiteren sind sämtliche in der Anlage 8 aufgeführten Benutzungsformen mit der Bezeichnung "Tafel" dem Markeninhaber zuzuordnen, so dass sich - entgegen der Ansicht des Antragstellers - die beschreibende Angabe auch nicht aus einer Vielzahl von Wortabwandlungen der Bezeichnung "Tafel" ergibt.

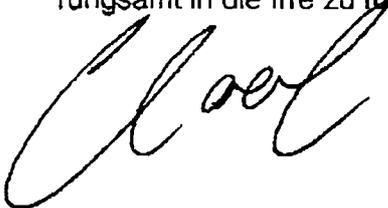
13. Entgegen der Behauptung des Antragstellers, belegt die Entscheidung des Bundespatentgerichts zu dem Begriff „Rheinhessentafel“ nicht, dass es sich bei der Marke „Tafel“ des Markeninhabers um eine beschreibende Angabe handelt. Der Begriff „Rheinhessentafel“ ist für die dort angemeldeten Dienstleistungen glatt beschreibend, weil zum Einen der Begriff „Tafel“ im eigentlichen Sinne verwendet wird, nämlich für „festliches Essen“, „reich gedeckten Tisch“ und zum Anderen die kombinierte Wortzusammensetzung „Rheinhessentafel“ für den Verkehr keinen anderen Schluss zulässt, als dass sich hinter diesem Begriff kulinarische Spezialitäten aus Rheinhessen verbergen. Das Gegenteil ist bei der Marke „Tafel“ des Markeninhabers der Fall. Der Verkehr wird im Zusammenhang mit dem Begriff "Tafel" nicht den Schluss ziehen, dass unter dieser Bezeichnung die Dienstleistungen „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmittel, für Dritte, insbesondere Bedürftige; beschrieben werden. Die Marke "Tafel" des Markeninhabers ist für diese angebotenen Dienstleistungen gerade nicht beschreibend. Insofern ist die Entscheidung „Rheinhessentafel“ des Bundespatentgerichts auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Das gleiche trifft auf die von dem Antragsteller erwähnten zurückgewiesenen Markenmeldungen "Doublemint" und "Biomild" zu, da diese Begriffe für die dort angebotenen Waren glatt beschreibend sind und keinen anderen Schluss zulassen. Dies trifft für die Gemeinschaftsmarke "Tafel" nicht zu. Insbesondere lässt der Antragsteller dabei die Dienstleistungen der vorliegenden Gemeinschaftsmarke "Tafel" außer Acht, für die die Marke "Tafel" gerade nicht beschreibend ist. Würde man dagegen der Argumentation des Antragstellers folgen, hätte die Angabe "Apple", die für die Waren „Äpfel“ ohne jeden Zweifel beschreibend ist, niemals als Marke für die Waren "Computer" und sonstige elektronische Instrumente und

Apparate eingetragen werden dürfen, für die der Marke „Apple“ aber nicht einmal ansatzweise Eintragungshindernisse entgegenstehen.

14. Sofern sich der Antragsteller auf den Zurückweisungsbeschluss des Deutschen Patent- und Markenamts betreffend die deutsche Markenmeldung des Antragstellers 306 45 928.0 "Tiertafel" beruft und daraus versucht, eine Spruchpraxis abzuleiten, kann dies aus Sicht des Markeninhabers nicht haltbar sein. Dies vor allem aus dem Grund, da über die deutsche Markenmeldung 307 71 101 "Tiertafel" des Markeninhabers gerade noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Aus diesem Grund, kann der Antragsteller auch keinen Vertrauensschutz aufgrund des ihm gegenüber negativen Bescheids des Deutschen Patent- und Markenamts betreffend die Markenmeldung "Tiertafel" geltend machen.

15. Sofern der Antragsteller auf das parallele Gerichtsverfahren vor dem Landgericht München I verweist und darauf, dass die Gemeinschaftsmarkenmeldung "Tafel" nach der mündlichen Verhandlung erfolgte, ist keine Relevanz für das vorliegende Nichtigkeitsverfahren zu erkennen. Die im Rahmen des Gerichtsverfahrens vor dem Landgericht München I geführten Vergleichsverhandlungen spielen für das vorliegende Nichtigkeitsverfahren keine Rolle. Vielmehr versucht der Antragsteller dadurch lediglich von seinem eigenen Verhalten abzulenken und das Harmonisierungsamt in die Irre zu führen.



Thorsten Koerl  
Rechtsanwalt

## Anlagenverzeichnis:

- Anlage AG1: Auszug der deutschen Marke 397 10 416 "Tafel"
- Anlage AG2: Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 24. Februar 2009,  
Az.: 5 O 3410/08
- Anlage AG3: Liste der einzelnen in Deutschland tätigen Tafeln
- Anlage AG4: Auszugsweise Anträge der einzelnen Tafeln auf Aufnahme in den  
Bundesverband bzw. auf Erlaubnis, den Namen "Tafel" verwenden  
zu dürfen sowie Kopien der entsprechenden Bestätigungen bzw.  
Genehmigungen
- Anlage AG5: Grundsätze des Markeninhabers
- Anlage AG6: Schaubild: Die Tafeln nach Bundesländern
- Anlage AG7: Auszugsweise Presseclippings
- Anlage AG8: Internet-Auszüge der Suchmaschine "Google" zu den Begriffen  
"Tafel" und "Die Tafel"
- Anlage AG9: Auszug der Website "www.tafelforum.de" aus der Rubrik "Tafeln in  
Zahlen" vom 22. Juni 2009
- Anlage AG10: Auszug der Website "www.tafelforum.de" aus der Rubrik "Links zum  
Thema Tafeln und Armut" vom 8. März 2011
- Anlage AG11: Genehmigung des Markeninhabers für die Münchner Tafel
- Anlage AG12: Fragebogen des Markeninhabers an die Münchner Tafel
- Anlage AG13: Teilnehmerliste der Dachverbandstagung vom 14./15.09.1995
- Anlage AG14: Auszug aus Wikipedia zu dem Begriff "Apple" vom 8. März 2011